



DIETRICH RETTENBACHER

allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Kriminologie
Fachgebiete: Urkunden- und Schriftwesen, Allgemeine Spurenkunde
5020 Salzburg, Alpenstraße 86 * Tel: 0664-5021289 * FAX: 0662-627074

Salzburg, am 25. Juli 1999

Betreff: Rechtssache
Ing. Georg Nehring / Brigitte Wagner de Fuentefria
wegen Feststellung der Ungültigkeit eines Testamentes

Bezug: Auftrag zur Durchführung eines Handschriftenvergleiches
zu Zl. 2 Cg 237/96v -45

An das
LANDESGERICHT SALZBURG
Abt. 2, z.Hd. Herrn Dr.Schmidbauer
Rudolfsplatz 2
5020 Salzburg

Gemeinsame Einlaufstelle
beim Landes- und Bezirksgericht
Salzburg

Eingelangt 27. Juli 1999 Uhr
..... Min.

.....fach.....Halbschr.Beil.
Stempel S g

GUTACHTEN

INHALT:

- A) Auftrag, Untersuchungsmethode, Materialkritik
- B) Vergleich aller strittigen Schriften untereinander
- C) Vergleich der bestrittenen Schriften mit den unbestrittenen Schriften
- D) Vergleich der vom Kläger erkannten „Schriftfehler“ mit der Testamentschrift
- E) Vergleich der Schreibmaschinenschriften der Beilagen ./N und ./O
- F) Vergleich der unbestrittenen Schriften und der als echt identifizierten Schriften mit der fraglichen Testamentschrift
- G) GUTACHTEN
- H) Fragliches Testament (F1) mit Merkmalsprotokoll (rote Seiten)
- I) Vergleichsschriften (V1-V22)

AUFTRAG:

Es soll in der o.a. Rechtssache ein Handschriftenvergleich durchgeführt werden, der zur Frage Stellung nimmt, ob die im Befund unter „FRAGLICHE SCHRIFT – F1“ beschriebene Unterschrift von der Erblasserin Lydia Wagner stammt.

Es sollen in diesem Zusammenhang folgende Untersuchungen vorgenommen werden:

1. Untersuchung der vom Kläger als „gefälscht“ bezeichneten Schriften „V11-V12, V13-V14, V15-V16“ mit den unbestrittenen Schriften „ V1,V2-V4, V5-V6,V7-V7a, V8, V9, V10, V17, V18, V19, V20, V21, V22“ , ob sie tatsächlich gefälscht oder doch von der Erblasserin Lydia Wagner geschrieben wurden.
2. Vergleich der unbestrittenen Schriften „ V1, V2-V4, V5-V6, V7-V7a, V8, V9, V10, V17, V18, V19, V20, V21, V22“ mit den als echt identifizierten - also von der Erblasserin geschriebenen - Schriften
3. Identifizierung des Verfassers des Testamentes (Urheberidentifizierung) anhand aller vorliegenden Vergleichsschriften.
4. Vergleich der Schreibmaschinenschriften der Beilagen „ ./N und ./O “

BEFUND

Untersuchungsmethode:

Das fragliche Schriftenmaterial wurden einer dem derzeitigen Standard der wissenschaftlichen Schriftvergleichung entsprechenden physikalisch-technischen Untersuchungsmethoden unterzogen.

Dazu gehört neben der Betrachtung mit bloßem Auge die Untersuchung unter dem Mikroskop im Auflicht und Durchlicht bei unterschiedlichen Vergrößerungen. Lumineszenz- und Reflexionsverhalten von Schriftträger und Schreibmittel wurden im UV- und IR-Lichtbereich bei verschiedenen Wellenlängen untersucht um eventuelle Unterschiede beim verwendeten Schreibmittel und Schriftträger und/oder auch eventuelle Vorzeichnungsspuren oder Rasuren sichtbar machen zu können. Das fragliche Schriftenmaterial wurde weiters mittels elektrostatischem Oberflächen-prüfgerät (ESDA-Gerät) auf etwaige Druckriillen (Prägespuren durch Vor-oder Nachzeichnung) untersucht.

Diese vorgenannten Untersuchungsmethoden sind zerstörungsfreie Verfahren und erlauben deshalb eine jederzeitige Wiederholung.

Diese Untersuchungen erbrachten keine positive Befunde. Demnach handelt es sich bei den fraglichen Schriften um primäre Schreibleistungen. Spuren einer mechanischen Fälschung sind nicht vorhanden.

Die Gegenüberstellung der fraglichen Unterschrift mit den unbestrittenen Vergleichsschriften erfolgte nach den Regeln der wissenschaftlichen Schriftvergleichung. Es wurde sowohl bei der fraglichen Schrift, als auch bei den Vergleichsschriften die erkennbaren Ausprägungen aller graphischen Grundkomponenten und Einzelmerkmale erhoben und anschließend untereinander verglichen um Unterschiede bzw. Übereinstimmungen feststellen zu können. In der Folge wurde die Aussagekraft jeder Abweichung bzw. Gemeinsamkeit festgelegt und abschließend der gesamte Merkmalskomplex bewertet. Das Ergebnis dieser Gesamtbewertung führt zu einer Wahrscheinlichkeitsfeststellung auf einer Rangskala.

Folgende Wahrscheinlichkeitsgrade sind üblich und werden von mir verwendet:

- mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit
- mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit
- mit hoher Wahrscheinlichkeit
- wahrscheinlich
- nicht entscheidbar

Diese Feststellungen werden nicht als numerische Wahrscheinlichkeiten definiert.

Materialkritik:

- Fragliches Testament (F1)

Das handschriftliche Testament liegt im Original vor, befindet sich in einem guten Erhaltungszustand und ist ohne Einschränkung analysierbar. Dieses Originaldokument ist in der Akte 2 Cg 237/96 , ON35 abgelegt. Die Echtheit wird vom Kläger bestritten.

- Vergleichsschrift (V1)

Das handschriftliche Schriftstück liegt im Original vor (AS 63, ON 22), befindet sich in einem guten Erhaltungszustand und ist ohne Einschränkung analysierbar.

Die vorgenannten Schriftstücke „F1 und V1“ waren auch Grundlage für das Gutachten v. 13.07.1997 des SV. Friedrich Nicponsky (siehe Beilage ./F)

Dieses Originaldokument ist in der Akte 27dVr 8264/96 , AS 63,ON22 abgelegt und wird als echt (von der Erblasserin geschrieben) bezeichnet. Das Entstehungsdatum ist nicht angeführt.

- Vergleichsschrift (V2-V4) - zu ON 40

Die im Original vorliegenden Unterschriften auf Empfangscheinen der PSK aus den Jahren 1989 und 1990 befinden sich in einem guten Erhaltungszustand und sind für einen Schriftenvergleich geeignet. Die Echtheit dieser Unterschriften wird nicht bestritten.

- Vergleichsschrift (V5 und V6, AS 75 und 77)

Der handschriftliche Brief der Lydia Wagner und des Dr. Wagner (Vater d. Klägers) vom Februar 1986 liegt nur in Kopie vor ist für einen Schriftenvergleich bedingt geeignet.

- Vergleichsschrift (V7 und V7a) – AS 36 und 37

Die handschriftlichen Randvermerke stammen vermutlich aus dem Jahr 1988. Sie liegen im Original vor und sind für einen Schriftenvergleich geeignet. Die Echtheit dieser Handschriften wurde nicht bestritten.

- Vergleichsschrift (V8)

Diese Unterschrift der Lydia Wagner auf einem Kaufvertrag aus dem Jahr 1974 liegt im Original vor und ist für einen Schriftvergleich geeignet. Die Echtheit dieser Unterschrift wurde nicht bestritten.

- Vergleichsschrift (V9 und V10- Beilage ./I)

Diese Textschriften der Lydia Wagner vom 05.11.1991 liegen im Original vor und sind für einen Schriftvergleich geeignet. Die Echtheit dieser Schriften wurde nicht bestritten.

- Vergleichsschrift (V11 bis V16) AS 113 - 115

Diese Textschriften der Lydia Wagner vom 19.03.1993 (V11,V12) vom 27.06.1990 (V13,V14) und vom 02.09.1988 (V15,V16) liegen im Original vor und sind für einen Schriftvergleich geeignet. Die Echtheit dieses Schriftstückes wird – wie das fragliche Testament - vom Kläger bestritten.

♦ Vergleichsschrift (V17) - AS 125

Dieser Text- mit Unterschrift der Lydia Wagner vom 08.08.1984 auf einer Quittung liegt als Kopie vor und ist für eine Schriftvergleichung nur bedingt geeignet. Die Echtheit dieser Handschrift wurde nicht bestritten.

• Vergleichsschrift (V18 und V20) Beilage ./L (AS 137 - 141)

Diese Textschriften der Lydia Wagner aus dem Jahr 1990 und 1991 liegen in Kopie vor und sind für einen Vergleich bedingt geeignet. Diese Schriften werden vom Kläger als unbefangen entstanden und daher echt bezeichnet.

• Vergleichsschrift (V21) - AS 70 ON9, 23aVr 10.859/88

Diese Unterschrift der Lydia Wagner aus dem Jahr 1988 liegt im Original vor und ist für einen Vergleich geeignet.

• Vergleichsschrift (V22) - Beilage ./R

Dieser handschriftliche Vermerk liegt als Ablichtung vor und ist für einen Vergleich bedingt geeignet. Sie wird vom Kläger als von der Erblasserin geschrieben bezeichnet.

Da die fragliche Textschrift, als auch der Großteil der Vergleichsschriften im Original vorliegen, ist eine zuverlässige Auskunft über die Formgebung und den Bewegungsablauf möglich. Die Ablichtungen wurden ergänzend zur Untersuchung herangezogen, um beurteilen zu können, ob gravierende, unerklärbare Unterschiede in graphischen Grundkomponenten erkennbar sind.

• Vergleichs-Maschinenschrift vom 7.3.94 - Beilage ./N

Diese Schreibmaschinenschrift (Brief an Dr.Hakker) wird vom Kläger als ident mit der Schreibmaschinenschrift auf der Vollmacht (Beilage ./O) bezeichnet. Diese Maschinenschrift liegt als Ablichtung vor und ist für einen Vergleich bedingt geeignet.

• Fragliche Maschinenschrift vom 20.11.1989 - Beilage ./O

Diese Schreibmaschinenschrift wird vom Kläger als ident mit der Schreibmaschinenschrift auf dem Brief an Dr.Hakker (Beilage ./N) bezeichnet. Diese Maschinenschrift liegt als Ablichtung vor und ist für einen Vergleich bedingt geeignet.

VERGLEICH ALLER STRITTIGEN SCHRIFTEN UNTEREINANDER

Seitens des Klägers werden diese Briefe als nicht von der Erblasserin geschrieben bezeichnet.

Zu vergleichendes Schriftenmaterial:

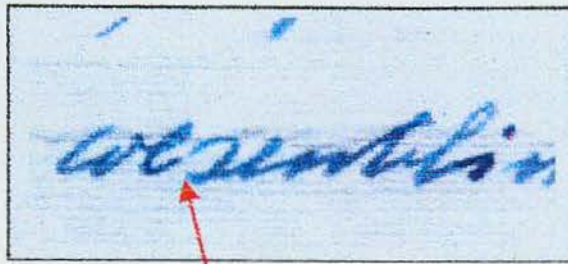
1. Fragliches Testament „F1“ vom 21.05.1991 unterschrieben mit „Lydia Wagner“
2. Brief V11/V12 vom 19.03.1993 adressiert an „Brigitte“ und unterschrieben mit „Lydia“ ✕
3. Brief V13/V14 vom 27.06.1990 adressiert an „Brigitte“ und unterschrieben mit „Lydia“
4. Brief V15/V16 vom 02.09.1988 adressiert an „Brigitte“ und unterschrieben mit „Lydia“

Bezüglich der Erfassung der graphischen Merkmale beim fraglichen Testament wird auf das „Merkmalsprotokoll“ (Beilage B des geg. Gutachtens) verwiesen. Die Briefe 2 bis 4 wurden mit blau schreibendem Kugelschreiber auf weißem Schreibmaschinenpapier geschrieben. Die Schrift wurde im Jahre 1988 (Brief Nr.3) noch wesentlich zügiger und druckstärker geschrieben als im Jahr 1993 (Brief Nr.1). Im letztgenannten Brief sind bereits krankheits- und altersbedingte Strichstörungen erkennbar.

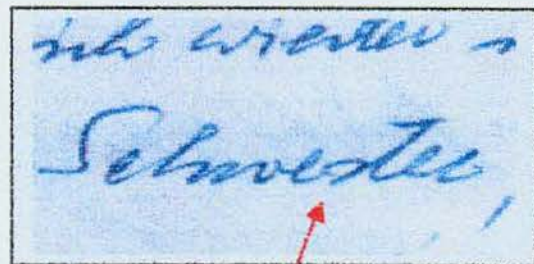
In allen gegenständlichen strittigen Schriften finden sich sehr gute Übereinstimmungen in den graphischen Grundkomponenten Strichbeschaffenheit, Druckgebung, Bewegungsfluss, Bewegungsführung und Formgebung, Bewegungsrichtung, Ausdehnungen, Flächengliederungen und den sonstigen Merkmalen, sowie in den jeweiligen Einzelmerkmalen.

Um das Gutachten nicht unüberschaubar zu machen, werden nun einige Ausschnitte aus den wesentlichsten Merkmalsübereinstimmungen mittels edv-unterstützter Bildübertragung (Übernahme durch einen Flachbettscanner ohne bildverzerrender Mainioulation) dargestellt und gegenübergestellt. Diese Dokumentation ersetzt nicht das durchgeführte Studium der gegenständlichen Schriften. Unerklärbare Verschiedenheiten finden sich bei diesen Schriften nicht.

Graphische Gemeinsamkeiten zwischen den fraglichen Schriften F1, V11-V16

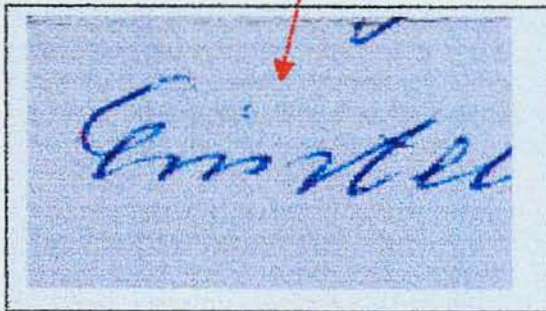


F1

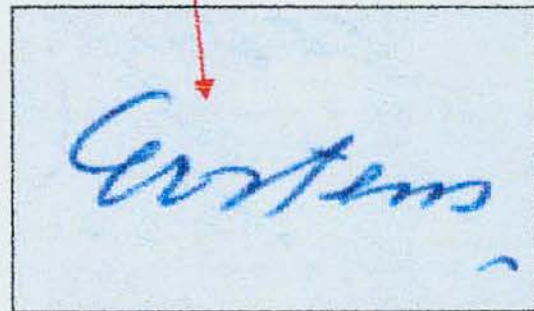


V12

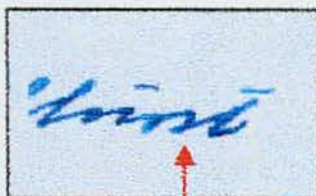
Strichunterbrechungen vor „s“. Zu weiteren Strichunterbrechungen kommt es nach Setzung der Oberzeichen oder Querstrichen zB. bei „i“ und „t“



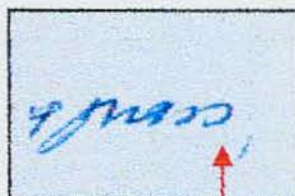
V14



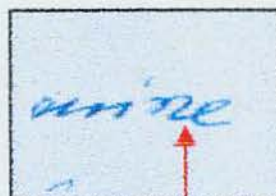
V15



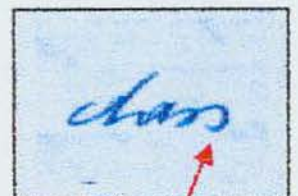
F1 (unbeeinflusst)



V11 (Engpass)

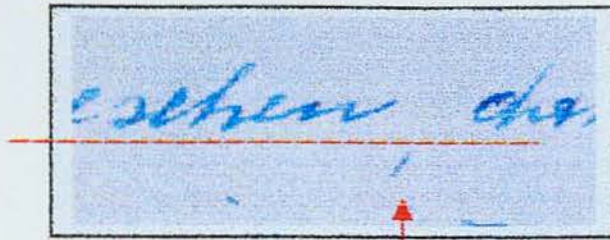


V12 (Ereignisse)

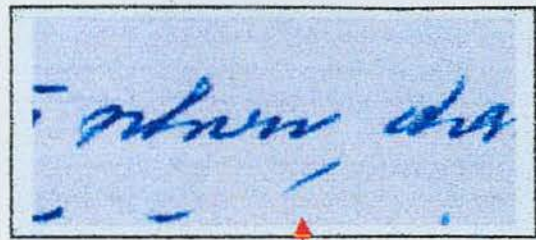


V16 (dass)

Beim „ss“ fällt oft das zweite „s“ größer aus

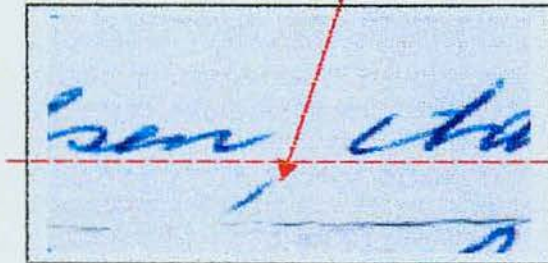


F1

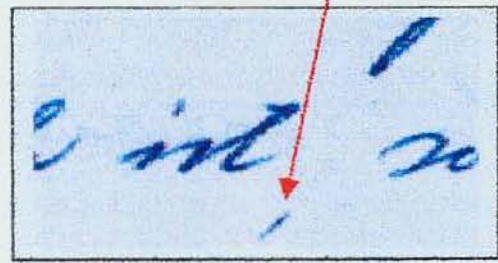


V12

Unter die Zeilen-Grundlinie gesetzte Beistriche



V15



V13



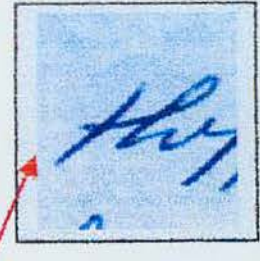
F1



V11

Kein „H“
im Brief

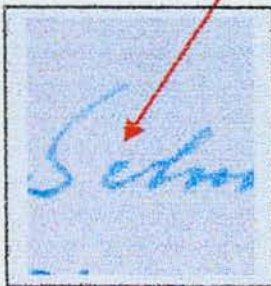
V13,V14



V15

Strichunterbrechung bei der ersten „H-Schlinge“

Knopf- oder Spiralenförmiger Anfangszug beim „c“



F1



V12



V15



V13

Weitere graphische Gemeinsamkeiten:

Zunahme der Schriftlage nach rechts und teils laschere Endbuchstaben am Zeilenende, sodass manchmal eine nach oben gewölbte Gesamtzeilenführung entsteht.

Weiters kommt es zu plötzlichen Ausfahrungen bei Buchstaben und Buchstabenteilen, sowie Zeilenabsenkungen am Satzende wie z.B. bei

F 1 - ... unbeeinflusst ..., Grundstück, ... gegen ...

V11 - ... herauskommen...

V13 - ... gelesen habe..., Ich finde..., ..auch -

V14 - ... zurück nach ...

V15 - ... ich mich ..., Hoffentlich..., erhoben werden ..., ... schriftlichen

Plötzlich Buchstabenverbreiterungen kommen z.B. vor bei:

F1 - ... meinen letzten ..., ...den Pflichtteil ...

V11 - ... gezeigt aber ...

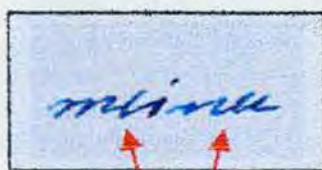
V13 - ... Ereignisse oder

V14 - ... zurück nach Wien ...

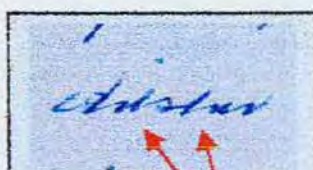
V15 - danke nochmals ...

V16 - ... die Bäume ...

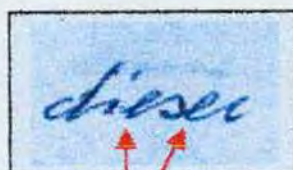
Besonders aussagekräftig ist die Tatsache, dass der Kleinbuchstabe „e“ meist eine höhere Buchstabenhöhe aufweist als ein vorangegangener bzw.auch nachstehender Mittelzonenbuchstabe oder ein Mittelzonenelement.. Im Wort „Zell am See“ erreicht auch das „e“ beinahe die selbe Höhe wie die nachfolgenden Kleinbuchstaben „ll“



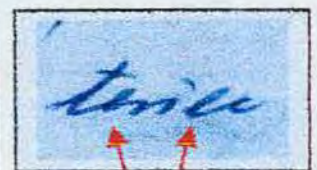
F1 (meiner Erbin)



V11 (aus diesem)



V13 (dieser Dame)



V15 (teuer)



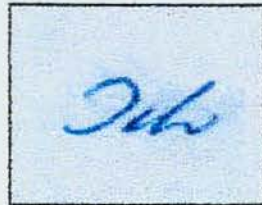
F1 (Zell am See)

**VERGLEICH DER BESTRITTENEN VERGLEICHSSCHRIFTEN V11 – V16
MIT DEN
UNBESTRITTENEN VERGLEICHSSCHRIFTEN V1 - V10**

„Das Wort „Ich“: Übereinstimmung bei der Bewegungsführung und Formgebung



V1



V11

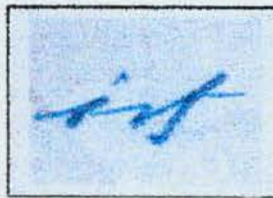


V13

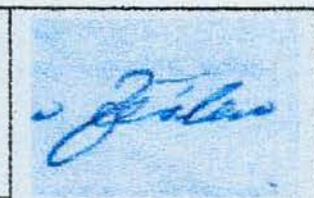


V15

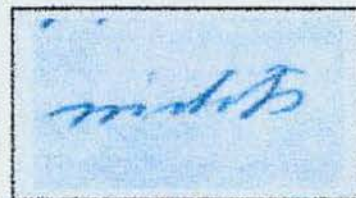
Teils druckschwache Verbindungsstriche und Querstriche



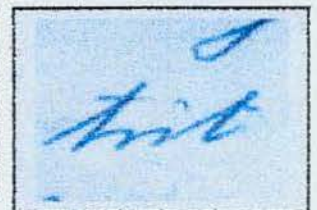
V1



V11

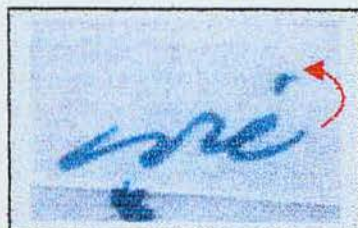


V14



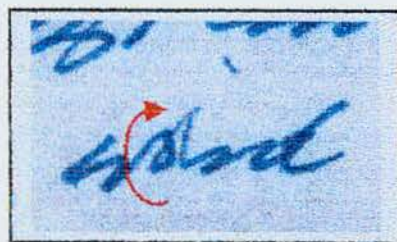
V16

Änderungen der Bewegungsrichtung bei Setzung der Oberzeichen



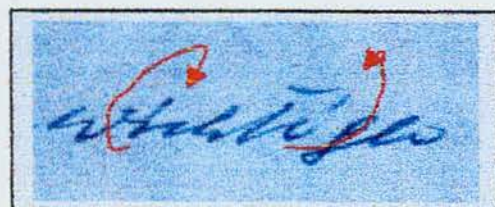
Linksläufige Bewegung bei der Setzung des „i-Punktes“

wie bei V5-Loblied, V10 eingeleitet, V12-sie, V12-reizenden, V14-Dir, V15-sie, V16-gefährlicher, ein Nicht, V19-Brief..



Rechtsläufige Bewegung bei der Setzung des „i-Punktes“

wie bei V5-mich, V10-mich, V11-nicht, V12-Weihnachtsbrief, V13-wirst, V14-Wien, wieder, V15-ich mich, diesen, schriftlichen, V16-wird



Linksläufige-und rechtsläufige Bewegungsführung bei der Setzung des „i-Punktes“
Im Wort „wichtiger“ bei V12

Schreibweise des „b“

- A) Vereinfachte Schreibweise des „b“ („b“ wird auch wie „h“ geschrieben)
- B) Mittelzonenelement wird mit einer linksläufigen Endspirale geschrieben

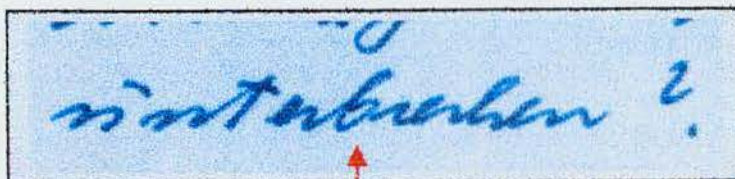
1.) „b“ wie „h“



Das Wort „haben“ in V1

Übereinstimmende Schreibweise des „b“ auch bei
V5 - aber, habe, überhaupt
V6 - darüber,
V9, V10, V15 - Liebe,
V11 - habe
V12 - Leben
V13 - liebe
V14 - Leben
V18 - Betrieb...

2.) „b“ mit spiralenförmigem Schlußzug:



Das Wort „unterbrechen“ in V1

Übereinstimmende Schreibweise des „b“ auch bei
V5 - abbauen, beenden
V6 - Vereinbarung
V9 - abgelegt, Thumersbach
V10 - abgelegt
V11 - Hiobsbotschaft, erbracht
V12 - Absicht, Christbaum
V13 - bin, begegnen
V14 - schreibst, selbstverständlich
V15 - bringen V18 - Spänglerbank

Schreibweise des „r“

A) winkelförmig



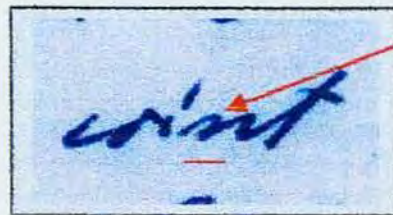
„er“ bei „V1“
Übereinstimmende Schreibweise
des „r“ mit
V5-erinnern, V7-wurden, V9-
keinerlei, V10-Ist er, V11-Brigitte
V14-vor, V15-Entfernung.

B) mit Doppelbogen ähnlich einem Fragezeichen



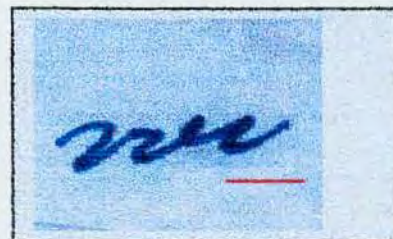
„Dir“ bei „V1“
Übereinstimmende Schreibweise
des „r“ mit
V2-V4-Wagner, V5-aber,

C) Rechtsgerollt



„wirst“ bei „V1“
Übereinstimmende Schreibweise
des „r“ mit
V5-Kraft, V9-Thumersbach, V10-
zurückfällt, V16-Werdfen,

D) hakenförmig



„vor“ bei „V1“
Übereinstimmende Schreibweise
des „r“ mit
V5-ver=stehen, V7-Über, V8-
Wagner, V9-sehr, V10-klar, V11-
klar, V13-mir, V15-für, V17, V21-
Wagner, V20-oder, V22-unter

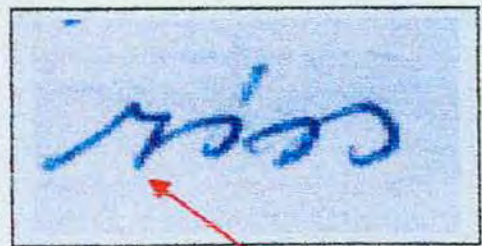
E) Brückenzug



„r“ - Vereinbarung
bei V7



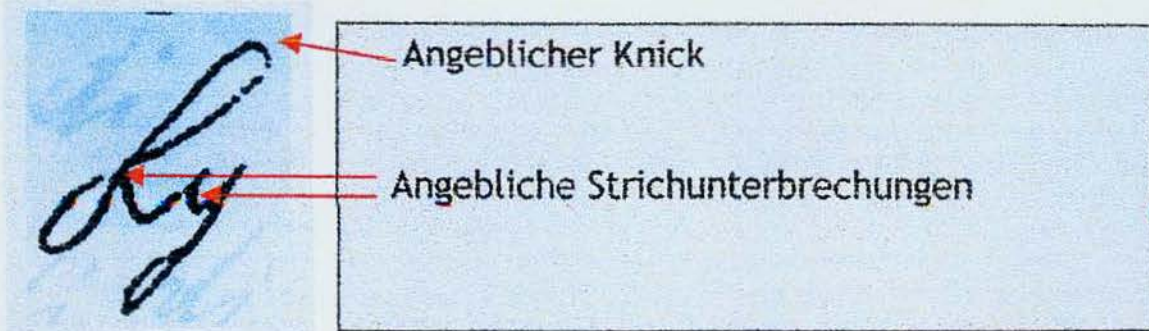
„rechten Bein“
Notiz Arztbesuch V20



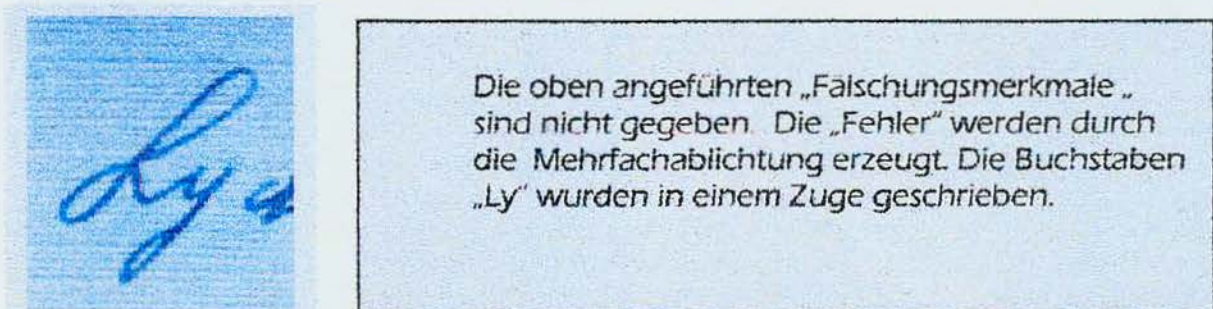
„Sehnen - riss ...“
bei V12

VERGLEICH DER VON Ing. WAGNER BEZEICHNETEN „SCHRIFTFEHLER“ mit der FRAGLICHEN SCHRIFT F1 (TESTAMENT)

Die Buchstaben „Ly..“ des Unterschriftsteiles „Lydia ...“ vgl. Schreiben des Ing.N. an die
StA.Wien AS 19 bis AS 53



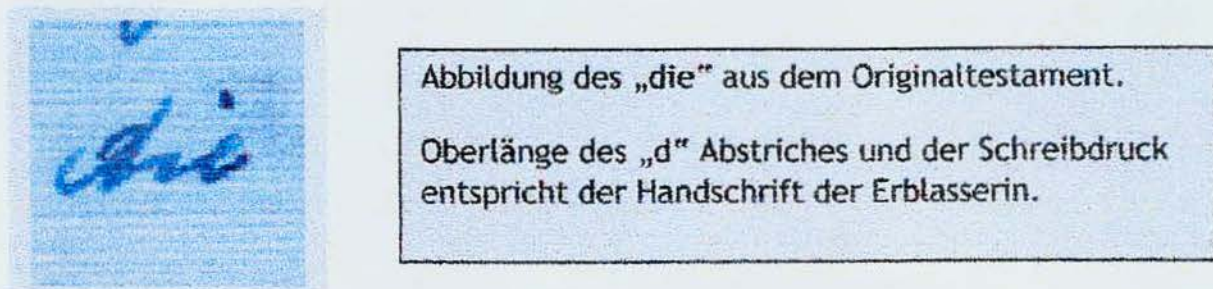
F1 - „Ly..“-Ablichtung aus AS 13



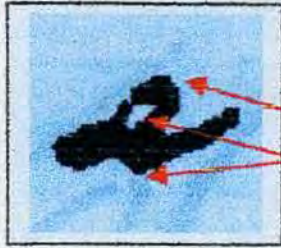
Gleiche Buchstaben „Ly...“ von der Unterschrift F1 direkt vom Originaltestament übertragen.



„d“ – Ablichtung aus AS15



Der Buchstabe „a“



Dieses „a“ soll aus 3 Elementen zusammengesetzt sein.

1. Wellenlinie unten
2. Haken oben nach rechts
3. Strich links

„a“ aus AS 17 (Feststellung des Ing.N.)



Das „a“ wird der Handschrift der Erblasserin entsprechend zuerst mit einem nach links offenen Oval und anschließend mit einem neu angesetzten Grundstrich geschrieben, der an das Oval anschließt oder auch teils von diesem isoliert geschrieben wird. Das „d“ wird gleichartig geschrieben.

„a“ aus des Testament

Nachstehend werden nun einige Videoprintbilder gezeigt, die die von Ing.Nehring festgestellten „Fälschungsmerkmale“ (orange markierte Bereiche) und die korrespondierenden Buchstaben aus dem Originaltestament gegenüberstellen. An diesen ist deutlich zu erkennen, dass diese „Fälschungsmerkmale“ gar nicht existieren.

Eine weitere Aufzählung tatsächlich nicht vorhandener „Fälschungsmerkmale“ unterbleibt nun, da alle anderen angeführten Vergleiche angeblicher Fälschungsmerkmale nur auf Bilder von Mehrfachablichtungen und Vergrößerungen aufgebaut sind. Es wird darauf hingewiesen, dass „Fälschungsmerkmale“ durch derartige Bildübertragungen nur vorgetäuscht werden. Dies ist auch der Grund dafür, warum nur Originalschriften verglichen werden dürfen und Ablichtungen nur für bestimmte Teilvergleiche.

dyt dyt

lee lee

' abgesetzt und wieder genau

täglich korrigierte Verbindung zur

von von

23

.....

Betrag Betrag

Zeile 3

come sein

Handwritten cursive text, possibly "Tarnment."

er: Testament Seite 2, Zeile 12
ICH WIE OBEN
1 oben Rundung korrigiert.

Handwritten cursive text, possibly "ca. 1800"

Handwritten cursive text, possibly "A. Pater Ka"

ginal-Handschriften Lydi

Handwritten cursive word "Schiffsgang" with red and yellow highlights on the 'i' and 'g'.

Handwritten cursive word "Schiffsgang" in blue ink.

tesnia tesnia,

chen chen

..

bring bring

k. 14

ihren ihren

1. Zeile 13 = keine Handschrift

Notae Notae

ment Seite 2, Zeile 12
: gleich wie oben

stefria stefria

Zeile 9
OBEN

f.

mit mit

habe habe

Zeile 17
Wellen-Linie bei "b", anstatt Verbindung

Höpf *Höpf*

mine mine

Zeile 9

zu n'':- die nachträglich korrigierte V

Am Am

Eli Elis

Bu Abt

agm agm

extra Wellen-Linie bei "b", anstatt V

ehz ehza

Stz Stza

VERGLEICH DER SCHREIBMASCHINENSCHRIFTEN Beilagen ./N und ./O

Beilage ./N

Schreiben von Frau Elisabeth Höfer an Notar Dr.Hakker vom 07.03.1994

Beilage ./O

Vollmacht Barbara Hirschbäck

Die Echtheit dieser Vollmacht (Beil./O) wird von Ing.Nehring bestritten, da von ihm festgestellt wurde, dass eine 100 %ige Deckungsgleichheit zwischen der Schreibmaschinenschrift auf der oberen Hälfte der Vollmacht und der Schreibmaschinenschrift der Frau Höfer (Beil. ./N) besteht.

Die Vergleichsuntersuchung ergab jedoch, dass keine Übereinstimmung zwischen diesen Schreibmaschinenschriften besteht. So bestehen z.B. deutliche Formenunterschiede bei der Type „7“ und „4“



Die Ziffer „7“ auf der Vollmacht zeigt einen geschwungenen Grundstrich.



Die Ziffer „7“ beim Brief der Frau Höfer hingegen besteht aus einem linksgewölbten Abstrich.



Die Ziffer „4“ auf der Vollmacht ist oben offen



Die Ziffer „4“ beim Brief der Frau Höfer ist oben in Spitzform geschlossen.

Elisabeth Höfer
Am Lohningfeld 30
5700 Zell am See Tel.
06542/2878

Zell am See, den 1994-03-07.

Betreff: Verlassenschaft nach Frau Lydia Wagner; Anmeldung
einer weiteren Forderung.
Vollmacht für Frau Barbara Hirschbäck.

identisch
abgegeben 10.3.94

S.g. Herrn Notar
Dr. Karl Hakker Mozartstr. 1
5700 Zell am See

- Sehr geehrter Herr Notar!

In Ergänzung zu meinem Schreiben vom 1993-10-16 übermittle ich Ihnen
in der Beilage 3 Belege über Zahlungen von insgesamt 360.-, die ich an
die Fa. Safe Salzburg für die Wohnung meiner Schwester in 5700 Zell am
See, Schifferg. 1 Top. 4 geleistet habe. Ich bitte diesen Betrag als
Forderung meinerseits an die Verlassenschaft zur Kenntnis zu nehmen.
Weiters übersende ich Ihnen eine von Pater Kuppelwieser ausgestellte
Vollmacht für Frau Barbara Hirschbäck mit der Bitte, die Vollmacht
zu den Akten zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen!

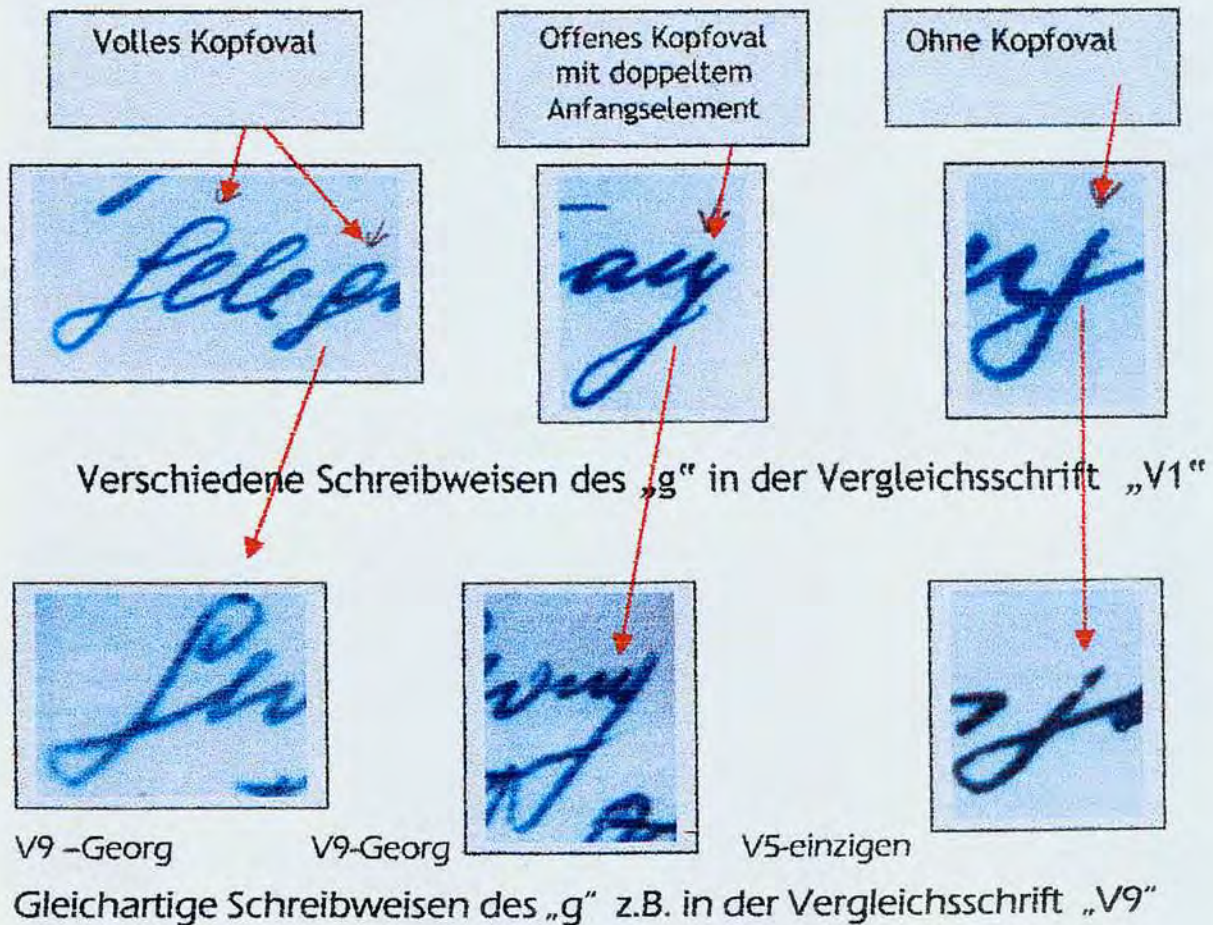
Elisabeth Höfer

VERGLEICH DES FRAGLICHEN TESTAMENTS mit den UNBESTRITTENEN UND ALS ECHT IDENTIFIZIERTEN VERGLEICHSSCHRIFTEN

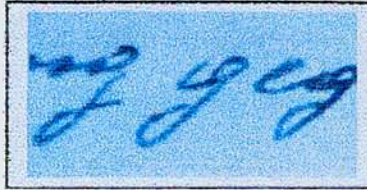
Im Gutachten des Friedrich NICPONSKY vom 13.07.1997 wurde festgehalten, dass grafische Abweichungen im Verbundenheitsgrad, in der Bindungsform sowie der Schlingenbeschaffenheit vorliegen. Diese Aussagen sind korrekt, wurden aber aufgrund einer einzigen Vergleichsschrift (V1), bei der das Herstellungsdatum nicht bekannt ist, getroffen.

Durch das Vorliegen einer größeren Anzahl von Vergleichsschriften aus verschiedenen Zeiträumen konnte die Variationsbreite der Handschrift der Erblasserin weitgehendst erhoben und somit die vorerst festgestellten grafischen Abweichungen zwischen dem fraglichen Testament (F1) und der Vergleichsschrift (V1) erklärbar gemacht werden. Diese nun erklärbaren Abweichungen werden nachfolgend bildlich dokumentiert.

1. Abweichung: Form und Bau des „g“

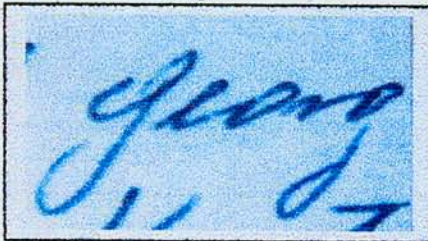


Offenes Oval (wie bei „a“, „d“, „o“, „g“) mit Neuansatz des Grundstriches



Schreibweise des „g“ im fraglichen Testament „F1“ sowie gleichartige Schreibweise und Mischvariante des „g“ in der Vergleichsschrift

V 10 - Georg



V13 - begegnen



2. Abweichung: Form und Bau des „z“

Schreibweise des „z“ – in der Vergleichsschrift „V1“



„z“ beim Wort „zu“ in „V1“

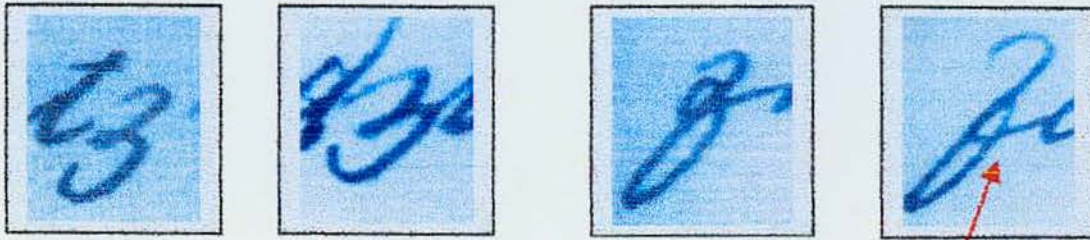
Hier wird das „z“ nicht wie eine „3“ geschrieben, sondern wird zuerst die Kopfschleife, anschließend der Grundzug, nach einer linksläufigen Unterlängenschleife wieder zur Mittelzone mit einer linksläufigen Schlußschlinge.



„z“ beim Wort „jetzt“ in V1

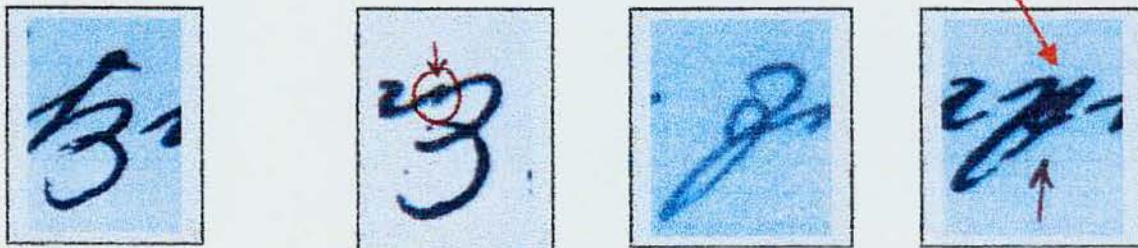
Hier wird das „z“ wie eine „3“ geschrieben und endet mit einer rechtsläufigen Basisschlinge und druckschwächerem Verbindungszug zum „t“

Schreibweise des „z“ – im fraglichen Testament „F1“



Schleife rechts vom Grundstrich

Korrespondierende Schreibweisen „z“ in Vergleichsschriften



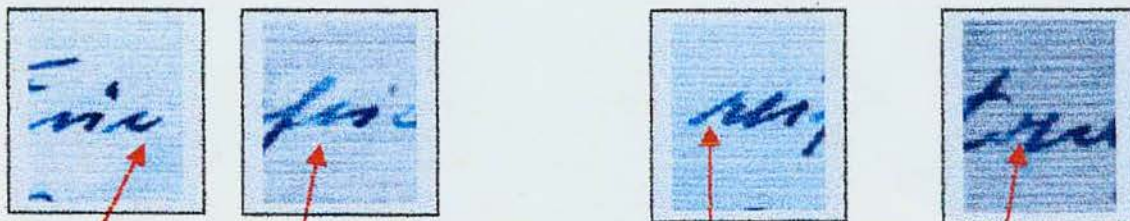
V5
↳ nur Kopie

V5
↳ nur Kopie

V10
↳ nicht vorf. =

V5
↳ nur Kopie

Schreibweise des „r“ – im fraglichen Testament „F1“



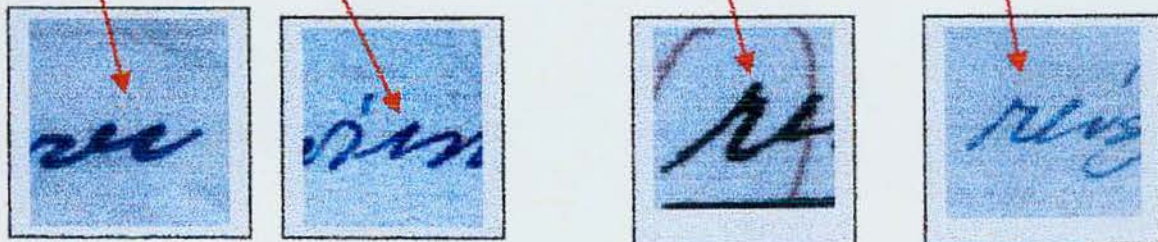
hakenförmig

winkelförmig

Brückenzug

Brückenzug

Korrespondierende Schreibweise des „r“ – in Vergleichsschriften



V1 – vor

V10 – wirst

V20 - rechten

V12 - reizenden

↳ nicht vorf. =

Ohne der Beweiswürdigung des Gerichtes vorzugreifen wurden aus schriftkundiger Sicht die erhobenen Einzelbefunde bewertet. Diese Bewertung führt zu folgendem abschließenden

GUTACHTEN

1. Die Untersuchung der vom Kläger bestrittenen Schriften „V11-V12, V13-V14, V15-V16“ mit den unbestrittenen Handschriften „V1, V2-V4, V5-V6, V7-V7a, V8, V9, V10, V17, V18, V19, V20, V21, V22“ **ergab eine mehrfache Übereinstimmung der grafischen Grundkomponenten und Einzelkomponenten.**

Es steht daher mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit fest, dass alle unter Pkt.1 angeführten Vergleichs-Schriften von der Erblasserin Lydia Wagner geschrieben wurden.

2. Der Vergleich der von der Erblasserin geschriebenen, vorangeführten Schriftstücke mit dem fraglichen Testament (F1) ergab **ebenfalls eine mehrfache Übereinstimmung der grafischen Grundkomponenten und Einzelmerkmale.**

Die grafischen Grundkomponenten mit Einzelmerkmalen des fraglichen Testaments sind auf dem beigeschlossenen Merkmalsprotokoll der fraglichen Schrift „F1“ angeführt. Das Protokoll ist dem Gutachten beigeschlossen (rosa Zetteln). Die verschiedenen Ausprägungen der Grundkomponenten und Einzelmerkmale können mit den Vergleichsschriften verglichen werden.

Das Fehlen einer Vergleichsschrift, die nicht allen Formeinzelheiten mit der fraglichen Textschrift übereinstimmt, spricht keinesfalls gegen die Urheberschaft der Erblasserin an dem fraglichen Testament, sondern liegt im Grundsatz der „nur“ relativen Konstanz handschriftlicher Produkte begründet.

Zur besseren Illustration übereinstimmender Merkmale wurden aussagekräftige Einzelmerkmale mittels Flachbettscanner von den Originalschriften in das Gutachten übertragen und ausgedruckt. Diese Abbildungen ersetzen nicht das Studium der Originalschriften.

Zusammenfassend kann daher ausgesagt werden, dass mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit das fragliche Testament von der Erblasserin Lydia Wagner geschrieben wurde.



Dietrich Rettenbacher